

# Statuten Verein Glarusnord Tourismus

Erlassen durch die Gründungsversammlung vom 19.3.2019



**Glarusnord** Tourismus

## **1. Name und Sitz**

1. Unter dem Namen Glarusnord Tourismus besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Glarus Nord.
2. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **2. Zweck**

3. Der Verein bezweckt die Förderung des Tourismus und der gemeinsamen Tourismusinteressen sämtlicher touristischer Leistungsträger in der politischen Gemeinde Glarus Nord.
4. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die den Vereinszweck fördern oder welche in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.
5. Der Verein kann sich an weiteren Organisationen, welche im Interesse des Vereins liegende Tätigkeiten ausüben, beteiligen und/oder Vereinbarungen mit weiteren Organisationen, welche im Interesse des Vereins liegende Tätigkeiten ausüben, abschliessen.
6. Der Verein kann andere, im Interesse des Vereins liegende Tätigkeiten ausüben.

## **3. Mittel**

7. Zur Verfolgung seines Zwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
  - c) Erträge aus Veranstaltungen
  - d) Weitere Subventionen und öffentliche Beiträge
  - e) Spenden und Zuwendungen aller Art

## **4. Mitgliedschaft**

### **A Mitgliederkategorien / Erwerb der Mitgliedschaft**

8. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
9. Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:
  - a) Aktivmitgliedschaft
  - b) Gönnermitgliedschaft
10. Neue Aktivmitglieder entrichten einen einmaligen Eintrittsbeitrag.
11. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet abschliessend der Vorstand.

### **B Rechte**

12. Den Aktivmitgliedern steht das Recht auf Mitbestimmung in allen Angelegenheiten der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu, wobei jedem Aktivmitglied die gleiche Stimmkraft zukommt. Juristische Personen werden durch den/die PräsidentIn des Verwaltungsrates, den Mehrheitseigentümer, den/die GeschäftsführerIn oder eine andere durch Vollmacht autorisierte Person vertreten.
13. Gönnermitgliedern steht das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Mitbestimmung zu.

### **C Pflichten**

14. Aktivmitglieder und Gönnermitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Mitgliederbeitrags verpflichtet.
15. Weitere Pflichten ergeben sich aus den statutarisch festgehaltenen Bestimmungen und aus den hinreichend festgehaltenen Beschlüssen der jeweiligen Mitgliederversammlungen.

### **D Erlöschen**

16. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
  - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### **E Austritt**

17. Ein Austritt aus dem Verein kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Liegt die schriftliche Austrittserklärung dem Vereinsvorstand nicht spätestens am 31.12. des Austrittsjahres vor, so gilt der Austritt auf das Ende des laufenden Kalenderjahres.
18. Der Eintrittsbeitrag wird bei einem Austritt nicht zurückerstattet.

## **F Ausschluss**

19. Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen den Vereinszweck durch den Vorstand jederzeit und abschliessend ausgeschlossen werden.

## **5. Organe des Vereins**

20. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Revisionsstelle

## **6. Mitgliederversammlung**

### **A Stellung, Einberufung und Durchführung**

21. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
22. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Termin der Näfelser Fahrt statt. Die Einladung unter Angabe von Traktanden, Tagungsdatum und Tagungsort erfolgt spätestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.
23. Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder kann jederzeit die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechzig Tage nach Bekanntmachung des Begehrens durchgeführt werden.
24. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet grundsätzlich das relative Mehr der an der Versammlung vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid.
25. Statutenänderungen oder Änderungen im Bestand (Fusion und Auflösung) bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Versammlung vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder.

## **B Aufgaben und Kompetenzen**

26. Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht delegierbare Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Revisorenberichts
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - g) Wahl der Revisionsstelle
  - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - i) Genehmigung des Jahresbudgets
  - j) Genehmigung von jährlich einmaligen Ausgaben ab CHF 50'000.00
  - k) Genehmigung von mehrjährlich wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck ab CHF 25'000.00
  - l) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
  - m) Änderung der Statuten
  - n) Fusion und Auflösung des Vereins sowie Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens

## **7. Vorstand**

### **A Aufgaben und Kompetenzen**

27. Der Vorstand stellt die laufenden Geschäfte sicher und vertritt den Verein nach aussen.
28. Dem Vorstand obliegen sämtliche Kompetenzen und Aufgaben, welche gemäss Gesetz oder Statuten nicht explizit der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
29. Der Vorstand entscheidet über die ihm zugewiesenen Kompetenzen und Aufgaben mit einfachem Mehr, wobei dem Präsidium der Stichtentscheid zukommt.

### **B Organisation**

30. Der Vorstand besteht aus drei, maximal sieben Personen.
31. Folgende Funktionen müssen besetzt sein:
- a) Präsidium
  - b) Leitung Finanzen
  - c) Aktuariat

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

32. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
33. Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

## 8. Zeichnungsberechtigung

34. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

## 9. Haftung

35. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
36. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## 10. Inkrafttreten

37. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19.3.2019 genehmigt.
38. Sie treten per sofort in Kraft.



Urs Brotschi, Präsidium



Oliver Galliker, Aktuariat

Glarus Nord, 19.3.2019